

**Tarif B.**  
**Für Preiszeiger-Droschken.**

(Rothes Feld) einfache 1. Tare	(Schwarzes Feld) erhöhte 2. Tare	(Blaues Feld) doppelte 3. Tare
1—2 Personen im inneren Stadtbezirk am Tage	3—4 Personen im inneren Stadtbezirk; 1—4 Personen im äußeren Stadtbezirk am Tage.	1—4 Personen während der Nachtzeit (vom 1. 4. bis 30. 9. von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens; vom 1. 10. bis 31. 3. von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens.)
Grundtare 800m 50 Pfg., weitere angefangene 400 m je 10 Pfg.	Grundtare 600 m 50 Pfg., weitere angefangene 300 m je 10 Pfg., jedoch mindestens 80 Pfg.	Grundtare 400 m 50 Pfg., weitere angefangene 200 m je 10 Pfg.

Wartezeit: bei Tage und bei Nacht für alle drei Taren vor Beginn der Fahrt bis 8 Minuten 50 Pfg., im Uebrigen 4 Minuten 10 Pfg., 1 Stunde 1,50 Mark.

1. Gewöhnliches Handgepäck, Handkoffer nicht über 60 cm lang und 30 cm hoch, ist frei.

Bei Beförderung eines größeren Koffers oder ähnlichen Gepäckstücks, sowie bei Mitnahme eines Hundes wird die nächst höhere Tare erhoben.

2. Ein Kind unter 10 Jahren ist frei. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen, drei und vier Kinder für zwei Fahrgäste.
3. Mehr als vier erwachsene Personen dürfen in einer Preiszeiger-Droschke nicht befördert werden; ausnahmsweise ist die Mitnahme eines Dieners auf dem Kutscherbod gestattet.
4. Wird eine Preiszeiger-Droschke zur Abholung eines Fahrgastes nach einem bestimmten Orte bestellt, so ist der Kutscher berechtigt, von dem Abfahrtsplatz aus den Preiszeiger auf Tare 1 in Dienst zu stellen, aber auch verpflichtet, die Fahrt nach dem Bestimmungsorte auf dem kürzesten Wege auszuführen.

\* \* \*

**27. Tare für die Kofferträger.**

Für die Fortschaffung von Gegenständen vom Staatsbahnhofe oder von dem Anlegeplatze der Dampfschiffe in die Stadt und umgekehrt, sowie von dem Bahnhofe zu den Dampfschiffen und umgekehrt, sind zu zahlen:

für Gepäck von Reisenden:

für ein Gepäckstück unter 20 Pfund . . . . .	— Mk. 25 Pfg.
„ „ „ . von 20 bis incl. 50 Pfund . . . . .	— „ 30 „
„ „ „ bis incl. 100 Pfund . . . . .	— „ 50 „
für jede beginnenden 50 Pfund mehr . . . . .	— „ 15 „
für Gütercolli bis zu 100 Pfund . . . . .	— „ 25 „
„ jede beginnenden 100 Pfund mehr . . . . .	— „ 25 „
für jedes Gepäckstück, welches auf Verlangen vom Bahnhofe oder von den Dampfschiffen in die zum Weitertransport bestimmten Fahrzeuge gebracht wird und umgekehrt . . . . .	— „ 5 „

\* \* \*

**28. Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.**

A. Bestimmte Gänge. Für einzelne Gänge innerhalb der Alt-Stadt einschließlich des Schloß- und Hafenzirks:

- a. mit Gepäck bis zu 10 Kilo . . . . . 30 Pfg.
- b. " " von 10 bis 25 Kilo . . . . . 40 "
- c. " " " 25 " 50 " . . . . . 60 "
- d. für jede 50 Kilo über 50 Kilo . . . . . 20 " mehr.

Für einzelne Gänge von den in Absatz 1 bestimmten Bezirken nach dem äußeren Stadtgebiete der vormaligen Ortschaften Wilstorf und Heimfeld wird ein Zuschlag zu den vorstehenden Sätzen im Betrage von 50% erhoben.

B. Wenn ein Dienstmann beim Empfange eines Auftrages auf Rückantwort engagirt wird, so hat er auf solche 5 Minuten unentgeltlich zu warten, für längeres Warten hat er von Viertelstunde zu Viertelstunde 15 Pfg. und für den Rückweg nach Maßgabe des Tarifs unter A zu fordern.

C. Für Dienstleistungen nach 8 Uhr Abends wird das Doppelte der unter A aufgeführten Sätze berechnet.

D. Dienstleistungen auf Zeit. Werden die Dienstleute nicht für bestimmte Gänge, sondern auf Zeit zu Handleistungen engagirt, gleichviel ob die bestimmte Zeit verfloßen ist oder nicht, erhalten sie:

- 1. für 1 Stunde . . . . . 0.50 M.
- 2. für jede folgende Stunde . . . . . 0.40 "
- 3. mit Geräthschaften für Mann und Stunde . . . . . 0.60 "
- 4. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 $\frac{1}{2}$  Stunde Mittag) ohne Geräthschaften . . . . . 4.00 "
- wie vorher mit Geräthschaften . . . . . 5.50 "
- 5. Für Wassertragen, Wäscherollen, als Führer durch Stadt und Umgegend:
  - a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 $\frac{1}{2}$  Stunde Mittag) . . . . . 4.00 "
  - b. für eine Nacht (10 Stunden) . . . . . 5.00 "
  - c. für eine Stunde bei Tage . . . . . 0.50 "
  - d. für jede folgende Stunde . . . . . 0.40 "
- 6. Zum Umziehen und Möbeltransport:
  - a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 $\frac{1}{2}$  Stunde Mittag) mit Geräthschaften, jedoch ohne Wagen . . . . . 6.00 "
  - b. desgleichen mit Geräthschaften und Wagen . . . . . 7.50 "
  - c. für eine Stunde mit Geräthschaften, jedoch ohne Wagen . . . . . 0.75 "
  - d. für eine Stunde mit Geräthschaften und Wagen . . . . . 1.00 "

E. Transport eines Instruments (Piano) innerhalb der Alt-Stadt 4 M. Transport in die Vororte nach Uebereinkunft.

F. Für sonstige Dienstleistungen, als Austragen von Rechnungen, Briefen, Zetteln, Ankleben von Zetteln, Botengänge über Land, erfolgt die Bezahlung nach Uebereinkunft. Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so erfolgt die Festsetzung der dem Dienstmann zukommenden Vergütung durch die Polizei-Direktion. Diese entscheidet auch alle übrigen aus diesem Tarif sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstmann und dessen Auftraggeber.

\* \* \*

### 29. Tage für die Mühewaltungen der Hebammen.

1. Für die Abwartung einer regelmäßigen oder unregelmäßigen Geburt oder einer Fehlgeburt einschließlich der bis zum 8. Tage auszuführenden Wochenbesuche und sämtliche dabei der Hebamme zukommenden Dienstleistungen bei Mutter und Kind 6 Mk. bis 15 Mk.

2. Für dieselben Dienstleistungen bei einer über 24 Stunden verzögerten Geburt oder Fehlgeburt 9 Mk. bis 18 Mk.

3. Für jeden nach dem 8. Tage des Wochenbetts verlangten Besuch a) bei Tage 0,50 Mk. bis 0,75 Mk.; b) zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens 1 Mk. bis 1,50 Mk.

4. Für Setzen eines Klysters, Entleerung der Harnblase mittelst Katheter, Ausspülung der Scheide, Schröpfen, Blutigelsetzen, Einwickelung der Brüste oder geschwollener Gliedmaßen und ähnliche Hülfeleistungen außerhalb der Zeit der Geburt und der ersten 8 Tage des Wochenbettes einschließlich des Besuches a) bei Tage 0,75 Mk. bis 1,50 Mk.; b) zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens 1,50 Mk. bis 3,00 Mk.